

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Frau Vorsitzende
Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

sylvia.kotting-uhl@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)589-C
öAnh. am 21.06.21
17.06.2021

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

17.06.2021/pu

Deutscher Städtetag:
Bearbeitet von
Axel Welge
Telefon +49 221 3771-281
Telefax +49 221 3771-7609
E-Mail:
axel.welge@staedtetag.de
Aktenzeichen: 70.18.00 D

Deutscher Landkreistag
Bearbeitet von
Dr. Torsten Mertins
Telefon 49 30 590097-311
Telefax +49 30 590097-400
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de
Aktenzeichen: II-770-55

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Bearbeitet von
Bernd Düsterdiek
Telefon +49 228 9596-214
Telefax +49 228 9596-222
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de
Aktenzeichen: 843-00

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (Drs. 19/30230)

Sehr geehrte Frau Kotting-Uhl,

vielen Dank für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 21. Juni 2021 zum o.a. Gesetzentwurf.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.3.2021 zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) hat deutlich gemacht, dass Klimaschutz eine Generationenaufgabe ist. Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert, im KSG konkrete Einsparziele für die Treibhausgasemissionen ab 2031 festzulegen und dabei die sich bis 2050 insgesamt ergebenden Belastungen der künftigen Generation zu berücksichtigen. Fast zeitgleich mit der Veröffentlichung des BVerfG-Beschlusses haben sich die EU-Mitgliedstaaten mit dem EU-Parlament auf eine Verschärfung des europäischen Klimaziels verständigt. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, dass die deutschen Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 % im Vergleich zu 1990 gesenkt werden sollen. Noch ist im KSG hierfür ein Reduktionsziel von 55 % vorgesehen. Bis 2040 sollen die Treibhausgasemissionen nun um 88 % sinken. Im Jahr 2045 soll Deutschland klimaneutral sein, was bislang erst für 2050 angestrebt war.

Insofern begrüßen die kommunalen Spitzenverbände, dass die Novelle des Klimaschutzgesetzes die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes aufgreift und für die verschiedenen Sektoren ambitionierte Klimaschutzziele vorgeschrieben werden sollen. Allerdings muss die Novelle des Klimaschutzgesetzes zeitnah mit weitreichenden Maßnahmen unterlegt werden, die über den mit der Klimaschutzgesetznovelle vorgestellten Klimapakt hinausgehen, damit die Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2045 eingehalten werden können. Dazu gehören u. a. eine sozialverträgliche Verteuerung der CO₂-Bepreisung und ambitionierte Ausbauziele für die erneuerbaren Energien.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich stets zur Erreichung der Klimaschutzziele bekannt. Die Städte, Landkreise und Gemeinden unternehmen seit Langem vielfältige Anstrengungen in den Bereichen Klimaschutz und erneuerbare Energien. Daher sind die Kommunen bei Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes zwingend einzubeziehen.

Zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes sind vielfältige ambitionierte Maßnahmen erforderlich. Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände die folgenden Forderungen:

1. Die Lasten, die mit der Verfolgung der Klimaschutzziele einhergehen, müssen möglichst gerecht zwischen städtischen, verdichteten und ländlichen Räumen verteilt werden. Beispielsweise müssen diejenigen Belastungen, welche die ländlichen Räume als Standort der meisten Erneuerbare-Energien-Anlagen und der dazugehörigen Übertragungsleitungen sowie durch die Verteuerung der Mobilität zu tragen haben, durch Maßnahmen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Verbesserung der digitalen Infrastruktur, der medizinischen Versorgung, ÖPNV-Ausbau, Dezentralisierung von Bundes- und Landesbehörden etc.) abgemildert werden.
2. Die erforderliche Erhöhung der CO₂-Bepreisung darf die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Wirtschaft und Gewerbe nicht über Gebühr belasten. Zum einen sollte die CO₂-Bepreisung verursachergerecht ausgestaltet werden und einseitige Belastungen vermeiden. Instrumente hierfür sind beispielsweise eine einkommensbezogene Klima-Pauschale, die Aufteilung der Kosten für die Wärme zwischen Mieter und Vermieter und die Absenkung der EEG-Umlage.
3. Zudem muss das Gebäudeenergiegesetz weiterentwickelt werden mit angemessenen klimapolitischen Standards für Neubau und Bestand, der Umstellung der Bemessungsgrundlage auf nachvollziehbare Parameter sowie der Bezug zur Quartiersebene, zu den Lebenszykluskosten und zu den Energieversorgungsstrukturen. Gerade über technologieoffene, an der Gebäude- und Nutzerstruktur orientierte Quartierskonzepte im Neubau und Bestand können die Klimaschutzziele im Gebäudebereich erreicht werden.
4. Neben der stromfokussierten Energiewende muss auch der Umbau der Wärmeversorgung angegangen werden. Kommunen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Vom Ausbau oder Verdichtung der Fern- und Nahwärmenetze, über die Nutzung von Abwärmepotentialen bis hin zum Aufbau dezentraler Wärmenetze mit Nutzung von Geothermie und Biogasen gibt es viele Ansätze, die aus der Wärmeplanung erwachsen können. Wir fordern daher einen zügigen Aufbau des Kompetenzzentrums „Wärme-wende“ mit speziellem Fokus auf die Unterstützung von Kommunen. Außerdem sollte die Wärmeplanung in Kommunen finanziell gefördert werden.

5. Der künftig noch stärkere Ausbau erneuerbarer Energien wird von den Städten, Landkreisen und Gemeinden unterstützt. Allerdings ist es für die Akzeptanz der erforderlichen Anlagen zentral, dass die Flächenplanung hierfür in der Hand der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften bleibt. Wir befürworten eine mögliche zeitnahe und unbürokratische bundesweite Ermittlung von Potenzialflächen für alle relevanten Formen erneuerbarer Energien. Eine Festlegung gemeinscharfer Ausbauziele sowie konkreter Standorte würde dagegen unzulässigerweise in die Planungshoheit der Kommunen eingreifen. Unbedingt erforderlich sind dabei allerdings Regelungen, die den Kommunen eine rechtssichere Planung von Anlagenstandorten ermöglichen. Zudem würde es nach unserer Auffassung die Akzeptanz vor Ort für getroffene Entscheidungen gefährden, wenn künftig die Genehmigungsstrukturen für Erneuerbare-Energien-Anlagen auf der Länderebene zentralisiert würden.
6. Die Finanzierung von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen sowie des hierfür notwendigen Personals ist gegenwärtig stark projektgebunden und erfolgt in großem Umfang über Fördermittel des Bundes. Dieses Finanzierungssystem krankt daran, dass eine Verstetigung von Klimaschutzmaßnahmen in den Städten, Landkreisen und Gemeinden mit diesen auf eine bestimmte Projektlaufzeit bezogenen Fördermitteln oftmals nur schwer möglich ist. Daher sollten die Länder in Anerkennung ihrer föderalen Verantwortung die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes verstetigen, um bspw. dauerhafte Personalstellen sowie die grundlegenden Maßnahmen (z. B. die Erstellung und Aktualisierung von Klimaschutzstrategien) in den Kommunalverwaltungen grundständig zu finanzieren. Dort, wo etwa für Modellprojekte oder investive Vorhaben weiterhin eine Projektförderung des Bundes und der Länder geboten ist, sollte diese Unterstützung von der Antragstellung über die Mittelbereitstellung bis hin zum Verwendungsnachweis möglichst unbürokratisch ausgestaltet sein. Daher wäre ein langfristig angelegtes investives Förderprogramm, das zwischen Bund und Ländern abgestimmt ist, auf der Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative aufbaut und flexibel handhabbar ist, die beste Lösung.
7. Des Weiteren unterstützen wir die Forderung des Bundesrates, die Klimaanpassung im Klimaschutzgesetz mit zu verankern. Dies würde den Grundgedanken des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes aufgreifen, nicht nur den Schutz der Grundrechte durch eine vorsorgende Klimaschutzpolitik sicherstellen zu müssen sondern zugleich auch die Verpflichtung des Staates für den Schutz vor den Folgen des Klimawandels herausstellen. Zudem würde damit verdeutlicht, dass sowohl Klimaschutz und Klimaanpassung gleichberechtigt angegangen werden müssen. Auch hierfür brauchen die Kommunen eine weitreichende Unterstützung durch Bund und Länder.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen würden.

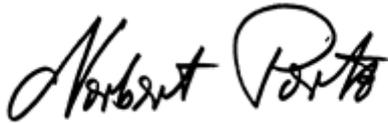
Mit freundlichen Grüßen



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes